

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 2, 3, 5 und 6

² Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998² (EnG) fest. Diese Richtlinien müssen vom BFE genehmigt werden.

³ Aufgehoben

⁵ Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien gemäss Fahrplan anteilmässig entsprechend der Elektrizität abzunehmen, welche die ihnen zugeordneten Endverbraucher beziehen. Bei einer neu gegründeten Bilanzgruppe wird die von den Endverbrauchern bezogene Elektrizität geschätzt.

⁶ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien fordert die Kosten für die Ausgleichsenergie seiner Bilanzgruppe und seine Vollzugskosten bei der nationalen Netzgesellschaft ein.

Art. 24a Vergütung an die nationale Netzgesellschaft

¹ Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, der nationalen Netzgesellschaft zugunsten des Fonds nach Artikel 15b Absatz 5 EnG für die Elektrizität, die sie nach Artikel 24 Absatz 5 von der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien abnehmen, den Marktpreis nach Artikel 3b^{bis} Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998³ (EnV) zu vergüten.

² Für nach Artikel 7a EnG⁴ über Einspeisepunkte ohne Lastgangmessung eingespeiste Elektrizität haben die Netzbetreiber, an deren Netz die Elektrizitätserzeuger angeschlossen sind, der nationalen Netzgesellschaft zugunsten des Fonds nach Artikel 15b Absatz 5 EnG den Marktpreis nach Artikel 3b^{bis} Absatz 2 EnV zu vergüten.

Art. 24b Verweigerung der Vergütung

Die nationale Netzgesellschaft kann die Vergütung der gemäss Artikel 7a EnG⁵ abgenommenen Elektrizität verweigern, solange der Erzeuger die benötigten Informationen nicht einreicht oder die Regeln missachtet.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 734.71
² SR 730.0
³ SR 730.01
⁴ SR 730.0
⁵ SR 730.0